

HAKEI e.V. • Walkerdamm 17 • 24103 Kiel

Martin Habersaat
Vorsitzender des Bildungsausschusses
per E-Mail: bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/3302

Kiel, 31.05.2024

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 20/1965

Vorlage der Fraktion der SPD, Umdruck 20/3035

Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Umdruck 20/3109

Sehr geehrter Herr Habersaat,
sehr geehrte Mitglieder des Bildungsausschusses,

vielen Dank für die Möglichkeit, zur geplanten Änderung des Schulgesetzes Stellung zu nehmen.

Grundsätzlich begrüßen wir die geplanten Gesetzesänderungen.

Auf einige Aspekte möchten wir jedoch gezielter eingehen:

Kinder und Jugendliche verbringen einen großen Teil ihrer Zeit in der Schule. Daher ist es besonders wichtig, dass Schulen Orte sind, an denen sich alle Schüler*innen wohl und wertgeschätzt fühlen. Die inhaltliche Auseinandersetzung der Schule mit Themen wie lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans*- und intergeschlechtlichen sowie queeren Lebensrealitäten (LSBTIQ*) bzw. mit sexueller und geschlechtlicher Vielfalt ist ein fundamentaler Bestandteil von Demokratie- und Menschenrechtsbildung.

Dabei kommt der Schule als Bildungsinstitution eine besondere Aufgabe zu, LSBTIQ*-feindlichen und allen weiteren diskriminierenden Einstellungen zu begegnen und Wissen über die Vielfalt der Lebensweisen und Identitäten zu vermitteln. Nicht nur für LSBTIQ*-Jugendliche ist es wichtig, dass LSBTIQ*-Lebensweisen und Identitäten in der Schule selbstverständlich, unterrichtsübergreifend und diskriminierungsfrei thematisiert werden. Auch nicht-queeren Jugendlichen tut es gut, wenn geschlechtliche, sexuelle und romantische Normen in der Schule als Institution und als Lebensort hinterfragt und überwunden werden.

HAKEI e.V.
Raum für lesbische, schwule, bi*, trans*,
inter* und queere Menschen
in Schleswig-Holstein

Vorstand
Simone Eichhorn, Kiel
Fabian J. Kleine, Kiel
Andreas Peckruhn, Kiel
Maxie Schrinner, Kiel

Kontakt
Walkerdamm 17 | 24103 Kiel
Telefon 0431.17090
post@haki-sh.de | www.haki-sh.de

Bürozeiten
Dienstag 09:00 h - 13:00 h
Mittwoch 15:00 h - 18:00 h
Donnerstag 09:00 h - 13:00 h

Bankverbindung
Kieler Volksbank eG
IBAN DE85 2109 0007 0057 3303 01
BIC GENODEF1KIL

Die HAKEI e.V. ist gemeinnützig.
Spenden sind steuerlich abzugsfähig.

Steuernr.: 20/291/84541

Mitgliedschaften
PARITÄTISCHER SH
Kieler Jugendring e.V.
Antidiskriminierungsverband SH e.V.
Die Pumpe e.V.
CSD Kiel e.V.
Jugendnetzwerk Lambda Nord e.V.
Bundesverband Queere Bildung e.V.
SCHLAU-Netzwerk e.V.
Dachverband Lesben und Alter e.V.
BISS e.V. – Schwule und Alter
Bundesverband Trans* e.V.
Queerhandicap e.V.
Broken Rainbow e.V.
Schwules Museum* Berlin

Zu Diskriminierungserfahrungen in der Schule kam die Studie „Echte Vielfalt“ (Ergebnisse der Online-Befragung zur Lebenssituation von LSBTIQ* und ihrer Angehörigen in Schleswig-Holstein) von November 2019 zu folgendem Ergebnissen (Seite 63):

„Der Ort, in dem Wissen (Aufklärung) und Einstellungen bzw. Werte (Respekt, fairer Umgang miteinander) gelernt werden und den die Landespolitik im Besonderen gestalten kann, ist das Schulwesen. Nach Angaben der Befragten lernt nur eine kleine Minderheit – selbst der heute 16 bis 20 Jährigen – häufiger als ein Mal biologische Grundlagen der sexuellen und geschlechtlichen Vielfalt im Unterricht. In anderen Fächern kommt diese noch seltener vor. Diskriminierung erlebt – auch unter den heutigen Schulgänger*innen – rund jede*r Dritte, die Hälfte davon von Gleichaltrigen, aber 41 % von ihnen nach eigenen Angaben auch seitens des Lehrpersonals. Mehr als jede*r zweite betroffene Schüler*in oder Student*in (57 %) berichtet, dass ihnen dabei niemand zu Hilfe kam. Unterstützung und Hilfestellung durch pädagogisches Personal erfolgte sehr selten, nämlich bei nur 15 % der Betroffenen.“

Eine Änderung des Schulgesetzes zu diesem Thema (sowie der jeweiligen Rahmenlehr- und Bildungspläne/Fachanforderungen, Richtlinien zur Sexualaufklärung) kann den Rahmen dafür vorgeben, wann, wie und in welchen Fächern sexuelle und geschlechtliche Vielfalt in Schule und Unterricht Eingang finden soll.

Daran können sich Schulleitungen und Lehrkräfte orientieren und es bietet gleichzeitig Rechtssicherheit z.B. bei Fragen, Kritik und Widerständen von Eltern oder rechtskonservativen und religiös-fundamentalistischen Kreise.



Konkrete Empfehlungen zum Gesetzesentwurf der Landesregierung (Drucksache 20/1965)

zu § 4 Schulgesetz

zusätzlicher Absatz (6) unter Absatz 5:

Absatz (6) neu:

„Die Schule fördert die Persönlichkeitsentwicklung und die Selbstbestimmung des jungen Menschen. Die dadurch gegebene Vielfalt an Identitäten stellt eine Bereicherung und Ressource für die Schule dar, die durch Partizipationsmöglichkeiten gefördert wird. Die Schule bezieht diese Vielfalt gezielt und konstruktiv in den Unterricht und in das Schulleben ein. Der Diskriminierung aufgrund der Abstammung, Nationalität, Sprache, der geschlechtlichen Identität, der sexuellen Orientierung, sozialen Herkunft oder Stellung, einer Behinderung, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder aus rassistischen Gründen wird aktiv entgegengewirkt. Kinder und Jugendliche mit Diskriminierungserfahrungen erhalten geeignete Unterstützung. “

Ergänzender Satz zu Absatz 9:

(9) Auftrag der Schule ist es auch, die Sexualerziehung durch die Eltern in altersgemäßer Weise durch fächerübergreifenden Sexualkundeunterricht zu ergänzen.

„Die Sexualerziehung dient der Förderung einer positiven und selbstbestimmten Einstellung zur eigenen Sexualität, der Prävention sexualisierter Gewalt sowie der Akzeptanz aller Menschen unabhängig ihrer sexuellen und romantischen Orientierungen, ihrer geschlechtlichen Identitäten sowie den damit verbundenen Beziehungen und Lebensweisen.“

Begründung:

Der zweite Satz (in der ursprünglichen Fassung) in § 4 Absatz 5 (neu)

„Sie soll die Schülerinnen und Schüler befähigen,sich gegen jede andere Form **gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit** einzusetzen.....“ ist in keinem Fall ausreichend, um die Komplexität an Diskriminierungsformen abzubilden, die das Konstrukt von Wilhelm Heitmeyers Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit umfasst. Daher finden wir, dass Diskriminierungsformen angelehnt an die Diskriminierungsformen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) ausgeschrieben werden sollten. Junge Menschen haben ein Recht auf diskriminierungsfreie Bildung (s. UN Kinderrechtskonvention), deshalb gehört dies explizit im Schulgesetz aufgeführt. Das Schulgesetz muss aktiv den Schutz vor Diskriminierungen gewährleisten. Auch das Schulpersonal muss aufgefordert werden, zu einem diskriminierungsfreien Klima beizutragen. Es muss Wissen über die Vielfalt der Lebensweisen und Identitäten vermittelt werden. Schüler*innen bringen aus ihrer lebensweltlichen Erfahrung Expertise mit, welche im Sinne der Partizipation unbedingt genutzt werden sollte.



Wir empfehlen daher einen zusätzlichen Absatz zum § 4 Schulgesetz, der den Auftrag der Schule dahingehend formuliert, dass Persönlichkeitsentwicklung ein Auftrag von Schule ist.

Diskriminierungserfahrungen tragen maßgeblich dazu bei, die psychische und physische Gesundheit von jungen Menschen zu beeinträchtigen, weshalb ein Entwicklungsumfeld, in welchem Diskriminierungen aktiv vorgebeugt wird, zwingend notwendig ist. Da trotz Präventionsarbeit Diskriminierungen vorkommen werden, müssen junge Menschen in Schulen Unterstützung erhalten. . Das geht aus unserer Sicht über die Auseinandersetzungen mit Benachteiligungen hinaus: Selbstbestimmung ist eine positive Ressource für alle Menschen. Die Auseinandersetzung mit geschlechtlicher, sexueller und romantischer Vielfalt kann auch jungen Menschen, die nicht LSBTIQ* sind, weitere persönliche Entwicklungen ermöglichen. Sie macht die Vielfalt des Möglichen erfahrbar und bereitet somit auf das gesellschaftliche Leben vor.

Im Sinne einer modernen sexuellen Bildung, wie sie in der wissenschaftlichen Debatte längst beschrieben ist, sollte Schule sexuelle Selbstbestimmung und Gewaltfreiheit sowie eine positive Einstellung zur eigenen Sexualität, die individuell und frei gelebt werden kann, vermitteln. Die Formulierungen sind zudem bewusst im Plural gehalten, um die Pluralität der Lebensweisen aufzuzeigen und im Sinne der vielfältigen Sexualitäten und Identitäten gerecht zu werden.

Auch in § 9 SGB VIII sind seit 2021 gezielt intergeschlechtliche, nichtbinäre und transidente junge Menschen benannt, deren Interessen und Lebenswelten in der Jugendhilfe zu berücksichtigen sind.

Darüber hinaus bedarf es gerade angesichts aktueller demokratiefeindlicher Strömungen Rechtssicherheit für das Schulpersonals bezüglich des pädagogischen Handelns.

Grundsätzlich muss das Thema Geschlechtervielfalt an allen Schulen präsent sein: In der Schulordnung, im Bereich Verwaltung (z.B. in Formularen und Ansprache bzw. Anreden), im Schulgebäude (z.B. bei der Beschriftung von Toiletten und Umkleieräumen und Nutzbarkeit für trans*, intergeschlechtliche und nicht-binäre Schüler*innen), in Schulmaterialien (z.B. in der Mediathek und in Schulbüchern) und im Unterricht. Nur so können Wissenslücken beseitigt, Vorurteile abgebaut und eine vielfaltsbewusste Pädagogik ermöglicht werden.

Das Land Schleswig-Holstein hat als eines von wenigen Bundesländern keine eigene Richtlinie zur Sexualerziehung. Aus unserer Sicht braucht es dringend einen verbindlichen Rahmen für Lehrpersonal an Schulen in Schleswig-Holstein, um eine einheitliche sexuelle Bildung zu garantieren. Noch liegt es im individuellen Ermessen der Lehrkräfte, inwieweit sie beispielsweise Inter* und trans*Geschlechtlichkeit thematisieren.

Ein **best practice Beispiel** bietet das Schulaufklärungsprojekt SCHLAU Schleswig-Holstein (siehe <https://schlau-sh.de/>) unter der Trägerschaft der HAKI e.V.

Queere Bildungs- und Präventionsarbeit (SCHLAU) hat zum Ziel, sich für mehr gesellschaftliche Akzeptanz von sexueller, geschlechtlicher Vielfalt einzusetzen, damit junge queere Menschen in einem gewaltfreien Umfeld aufwachsen, leben und lernen können. Solche Peer-to-Peer Aufklärungsprojekte tragen im Sinne der Kontakt-Hypothese messbar dazu bei, dass die Akzeptanz von Schüler*innen beispielsweise gegenüber schwulen und lesbischen Personen steigt¹.

¹ TIMMERMANN, S. (2003): Keine Angst, die beißen nicht! Evaluation schwul-lesbischer Aufklärungsprojekte in Schulen. Jugendnetzwerk Lambda NRW e.V.



SCHLAU als Präventionsprojekt muss langfristig mit mehr finanziellen und personellen Ressourcen gestärkt werden, um möglichst früh und niedrigschwellig zu einem (queer-) sensiblen Miteinander beizutragen und der gestiegenen Hasskriminalität entgegenzuwirken.

Wir möchten in diesem Zusammenhang der Notwendigkeit einer **gendersensiblen und diskriminierungsfreien Sprache** - auch an Schulen - Nachdruck verleihen und verweisen auf das aktuelle Kurzgutachten der Antidiskriminierungsstelle des Bundes vom 13.05.2024:

„An Schulen könnten Verbote einer geschlechtergerechten Schreibweise die betroffenen Lehrkräfte und Schüler*innen in ihrer Meinungsfreiheit des Artikel 5 I 1 GG sowie in ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit des Artikel 2 I GG verletzen und sie gegebenenfalls selbst diskriminieren. Geschlechtliche Vielfalt abzubilden und Selbstbezeichnungen der Schüler*innen zu respektieren, seien zudem wichtige Bestandteile von Demokratie- und Menschenrechtsbildung an Schulen. Auch die pädagogische Freiheit der Lehrkräfte könnte unzulässig eingeschränkt werden.“

Nach Ansicht der Jurist*innen der Antidiskriminierungsstelle bestehe „insbesondere die Gefahr, dass staatliche Einrichtungen verpflichtet werden, das Geschlechtsdiskriminierungsverbot (Artikel 3) sowie allgemeine Persönlichkeitsrechte (Artikel 2 in Verbindung mit Artikel 1) von Frauen, intergeschlechtlichen sowie nicht-binären Menschen zu verletzen.“

Zu einem weiteren Austausch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Birgit Pfennig
(Geschäftsführerin)

